

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE OFFENLEGUNG VON

INFORMATIONEN BETREFFEND DIE EMITTENTEN VON

WERTPAPIEREN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 5. Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörde	5
1. Ausgangslage	7
2. Schwerpunkt der Vorlage	7
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
3.1 Gesetz über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes.....	10
3.2 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	14
3.3 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes.....	14
4. Regierungsvorlagen	15
4.1 Abänderung des Offenlegungsgesetzes.....	15
4.2 Abänderung des Bankengesetzes	27
4.3 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes	29

Beilage:

- Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2014/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13 ff).

ZUSAMMENFASSUNG

Das geltende Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG) basiert auf der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Die Richtlinie 2013/50/EU sieht Änderungen derselben vor, womit diese umzusetzen und folglich das OffG anzupassen ist.

Ebenfalls sind durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU im Hinblick auf die Befugnisse der EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) Anpassungen des OffG erforderlich.

Das Europäische Parlament hat sich wiederholt für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure auf Unionsebene ausgesprochen und auf erhebliche Schwachstellen in der Aufsicht der Union hingewiesen.

Die Änderung betrifft die Definition von Emittent und Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten.

Weiter werden diverse Vereinfachungen von Mitteilungen geschaffen. So sind künftig keine Zwischenmitteilungen der Geschäftsleitung mehr zu übermitteln. Selbiges gilt für Neuemissionen und Änderungen von Statuten oder Gründungsurkunden. Derartige Mitteilungen stellen zum einen eine Bürde für viele kleine und mittlere Emittenten dar und erscheinen für den Schutz der Anleger kaum notwendig zu sein.

Neu wurde eine Definition des Begriffs „Finanzinstrumente“ in die Vorlage aufgenommen um alle Instrumente erfassen, die eine dem Halten von Aktien oder Aktienbezugsrechten vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben.

Abschliessend sei noch auf die zusätzlich eingeführte Strafbarkeit juristischer Personen verwiesen. Dabei handelt es sich um ein Erfordernis aus der Richtlinie. Eine juristische Person soll dann für Übertretungen haftbar gemacht werden können, wenn sie keine Vorkehrungen zur Verhinderung der Anlasstaten eingeführt hat.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 28. April 2015

BNR 2015/562

1. AUSGANGSLAGE

Am 27. Mai 2010 hat die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, vorgelegt, worin ausgeführt ist, wie die durch die Richtlinie geschaffene Regelung verbessert werden könnte. Insbesondere wird in dem Bericht die Notwendigkeit aufgezeigt, die Verpflichtungen bestimmter Emittenten zu vereinfachen, um geregelte Märkte für kleine und mittlere Emittenten, die in Europa Kapital aufnehmen, attraktiver zu machen.

Weiter wies die Kommission auf die Notwendigkeit hin, die Richtlinie 2004/109/EG (nachfolgend: Richtlinie) zu überarbeiten, um die Verhältnismässigkeit der für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen geltenden Verpflichtungen unter Wahrung des gleichen Anlegerschutzniveaus zu verbessern.

2. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Schwerpunkt der Vorlage ist, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die mit der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt verbunden sind, für kleine und mittlere Emittenten zu verringern, um deren Zugang zu Kapital zu erleichtern.

Die Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsleitung oder Quartalsfinanzberichten sind eine grosse Bürde für viele kleine und mittlere Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, ohne für den Anlegerschutz notwendig zu sein.

Um für mehr Flexibilität zu sorgen und dadurch den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Frist für die Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten verlängert werden.

Emittenten der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sollen Zahlungen an staatliche Stellen in einem gesonderten Bericht offenlegen.

Die Richtlinie sah vor, dass eine Ausnahme von Mitteilungspflichten betreffend Banken und Wertpapierfirmen vorgesehen werden kann, sofern die Stimmrechte 5% nicht überschreiten oder die Stimmrechte nicht dafür benutzt werden, um in die Geschäftsführung einzugreifen. Diese Erleichterung wurde von Liechtenstein bereits in der Vergangenheit umgesetzt. Die Richtlinie änderte diese Vorschrift nun in eine Verpflichtung um. Da aber eine Umsetzung bereits erfolgte, kann eine Abänderung der geltenden Rechtslage diesbezüglich entfallen.

Eine harmonisierte Regelung für die Mitteilung bedeutender Stimmrechtsanteile, insbesondere in Bezug auf die Zusammenrechnung gehaltener Aktien und gehaltener Finanzinstrumente, verbessert die Rechtssicherheit, steigert die Transparenz und verringert den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Anleger. Die Mitgliedstaaten sollen, hinsichtlich der Berechnung der Mitteilungsschwellen, der Zusammenrechnung der Stimmrechtsanteile aus Aktien und aus Finanzinstrumenten sowie der Ausnahmen von der Mitteilungspflicht keine strengeren Vorschriften als jene der Richtlinie 2004/109/EG erlassen.

Die Innovation im Finanzbereich hat zur Schaffung neuer Arten von Finanzinstrumenten geführt, mit denen Anleger eine finanzielle Beteiligung an Unternehmen erwerben, deren Offenlegung in der Richtlinie 2004/109/EG nicht vorgesehen ist. Diese Finanzinstrumente könnten zum heimlichen Erwerb von Ak-

tienbeständen von Unternehmen genutzt werden. Die Folge ist ein falsches und irreführendes Bild der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse börsennotierter Gesellschaften. Daneben kann dies zu Marktmissbrauch führen. Um zu gewährleisten, dass Emittenten und Anleger vollständig über die Unternehmensbeteiligungsstruktur unterrichtet sind, sollte die Definition des Begriffs „Finanzinstrumente“ erfasst werden, die eine dem Halten von Aktien oder Aktienbezugsrechten vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben.

Die Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sah Offenlegungsvorschriften für bestimmte Arten von Finanzinstrumenten vor, die mit Stimmrechten verbunden sind. Diese Wertpapiere wurden durch die Richtlinie 2007/14/EG konkretisiert. Die Arten der für die Offenlegung relevanten Wertpapiere wurden in die Richtlinie 2013/50/EU übertragen und angepasst sowie aus der Richtlinie 2007/14/EG entfernt.

Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass die anwendbaren verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungsmassnahmen die Möglichkeit beinhalten, finanzielle Sanktionen zu verhängen, die hinreichend hoch sind, um abschreckend zu wirken. Bei Verstößen durch juristische Personen sollten die Mitgliedstaaten die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der betreffenden juristischen Person oder andere natürliche Personen vorsehen können, die nach Massgabe des nationalen Rechts für diese Verstösse haftbar gemacht werden können.

Künftig ist auch eine Zusammenarbeit mit der ESMA entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) vorgesehen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Gesetz über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Art. 3 Abs. 1 Bst. f, k Ziff. 1 zweiter Spiegelstrich, Ziff. 2 und 3, Bst. s, Abs. 2a

Diese Regelung dient der richtlinienkonformen Umsetzung der Begriffsbestimmungen nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie. Insbesondere betrifft dies die Definition von Emittent, Herkunftsmitgliedstaat und förmlicher Vereinbarung.

Als Investmentunternehmen gelten jene nach der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG).

Zu Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. e

Damit wird Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt. Die Anpassung bezieht sich darauf, dass der Jahresfinanzbericht künftig zehn Jahre öffentlich zugänglich bleiben soll.

Zu Art. 5 Abs. 1

Der Halbjahresfinanzbericht soll künftig ebenfalls zehn Jahre öffentlich zugänglich gemacht werden. Im Übrigen wird damit Art. 5 abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 6

Die ursprüngliche Bestimmung nach Art. 6 der Richtlinie betreffend die Pflicht zur Erstattung einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung wurde aufgehoben. An Stelle dieser tritt eine Pflicht an Emittenten der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern in einem gesonderten Bericht Zahlungen an staatliche Stellen offenzulegen. Dies dient der

Transparenz in Bezug auf solche Zahlungen. In dem Bericht sollten Zahlungen aufgeführt werden, die mit denen vergleichbar sind, welche im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) offengelegt werden.

Zu Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

Diese Bestimmung gibt die Anpassungen von Art. 8 der Richtlinie wieder.

Die Mindeststückelung in Abs. 1 Bst. b wurde von 50 000 EUR auf 100 000 EUR angehoben.

Zu Art. 10a

Dies dient der Umsetzung der neu eingefügten Bestimmungen von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie. Danach besteht für den Emittent die Pflicht seinen Herkunftsmitgliedstaat der FMA zu melden.

Zu Art. 14

Die Pflicht zur Offenlegung von Neuemissionen hat in der Praxis zu vielen Umsetzungsschwierigkeiten geführt, und ihre Durchführung gilt als komplex. Sie ist auch nicht mit vielen weiterführenden Zusatzinformationen für den Markt verbunden. Daher wird diese Verpflichtung, zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands, aufgehoben.

Zu Art. 19 Abs. 2

Die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen des Gründungsaktes oder der Satzung eines Emittenten überschneidet sich mit einer ähnlichen Pflicht nach anderen EWR-Rechtsakten und kann zu Verwirrung in Bezug auf die Rolle der zuständigen Behörde stiften. Daher sollte diese Verpflichtung zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands ebenfalls aufgehoben werden.

Zu Art. 23 Abs. 2 und Abs. 3

Diese Bestimmung befasst sich mit Erleichterungen für Emittenten mit Sitz in einem Drittland betreffend der Verbreitung von Informationen. Jene Informationen, die zu verbreiten und zu hinterlegen sind, haben künftig die Sprachregelung des Art. 20 zu berücksichtigen. Folglich sind die Abs. 2 und 3 entsprechend anzupassen.

Zu Art. 26a

Diese Bestimmung entspricht Art. 13a der Richtlinie, welcher neu eingefügt wurde. Künftig sind die Stimmrechtsanteile in Bezug auf die Mitteilungspflichten nach gehaltenen Aktien und anderen Finanzinstrumenten konsolidiert zu berücksichtigen. Als Finanzinstrumente gelten jene nach Art. 29 Abs. 1b dieses Gesetzes.

Zu Art. 29 Abs. 1 bis Abs. 1c

Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt. Abs. 1 enthält neue Definitionen, welche natürliche und juristische Personen einer Mitteilungspflicht unterwirft. Diese sind in Abs. 1 Bst. a und b festgelegt.

Abs. 1a beschreibt die Art und Weise der Berechnung.

In Abs. 1b sind neu die Instrumente aufgeführt, die als Finanzinstrumente nach diesem Gesetz gelten.

Abs. 1c definiert die nach diesem Gesetz relevanten Finanzinstrumente.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. f

Mit dieser Bestimmung wird Art. 9 Abs. 6a der Richtlinie umgesetzt. Er enthält eine weitere Ausnahme der Mitteilungspflicht.

Zu Art. 33 Abs. 1 Einleitungssatz

Umgesetzt wird Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie. Eine Mitteilung ist nunmehr unverzüglich zu erstatten.

Zu Art. 35 Abs. 1

Hierbei handelt es sich um die Übernahme von Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie.

Zu Art. 36 Abs. 1 Bst. i

Dies entspricht Art. 28b Abs. 2 der Richtlinie. Die Ausübung der Stimmrechte nach den aufgezählten Fällen soll in schwerwiegenden Fällen durch die FMA ausgesetzt werden können.

Zu Art. 40 Abs. 1 und Abs. 5

Die Anpassung von Abs. 1 erfolgte zur Umsetzung von 25 Abs. 2 der Richtlinie. Diese Bestimmung richtet sich nach bereits geltenden finanzmarktrechtlichen Erlassen.

Abs. 5 gibt ein Erfordernis nach Art. 25 Abs. 2b der Richtlinie 2010/78/EU wieder. Die FMA hat beim Vollzug ihrer Aufgaben mit der ESMA zusammenzuarbeiten.

Zu Art. 46

Künftig ist die ESMA über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu unterrichten.

Zu Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. d, e, k, m, Abs. 4 und Abs. 5

Die Gesetzesänderungen machen Anpassungen der Sanktionsbefugnisse erforderlich.

Die Höhe der maximalen Busse ergibt sich direkt aus der Richtlinie.

Abs. 4 enthält neu eine Sanktionsbefugnis gegenüber juristischen Personen. Dabei handelt es sich um ein Erfordernis nach Art. 28b der Richtlinie. Diese Be-

stimmung richtet sich nach bereits geltenden finanzmarktrechtlichen Erlassen. Juristische Personen sind nach den Anlasstaten, entsprechend Abs. 1, dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn deren Organe oder andere Personen auf Führungsebene für sie gehandelt haben.

Eine Strafbarkeit der juristischen Person liegt nach Abs. 5 dann nicht vor, wenn entsprechende interne Weisungen und Reglemente erlassen wurden, um Anlasstaten nach Abs. 1 zu verhindern.

Zu Art. 54 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 6

Die Übergangsvorschriften waren in Bezug auf die Änderungen im Meldewesen entsprechend zu ergänzen.

3.2 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Zu Art. 26a Abs. 1

Im BankG findet das OffG entsprechende Erwähnung. Durch die Anpassung desselben war auch das BankG entsprechend anzupassen.

3.3 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. q

Das VVG verweist auf das OffG. Durch die Anpassung desselben war auch das VVG entsprechend anzupassen.

4. REGIERUNGSVORLAGEN

4.1 Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. f, k Ziff. 1 zweiter Spiegelstrich, Ziff. 2 und 3, Bst. s, Abs. 2a

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- f) „Emittent“: eine natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einschliesslich eines Staates, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Im Falle von Zertifikaten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, gilt als

Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere, wobei es unerheblich ist, ob diese Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder nicht.

k) "Herkunftsmitgliedstaat":

1. mit Sitz in einem Drittstaat der Mitgliedstaat, den der Emittent unter den Mitgliedstaaten auswählt, in denen seine Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Die Wahl des Herkunftsmitgliedstaats bleibt so lange gültig, bis der Emittent nach Ziff. 3 einen neuen Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt und seine Wahl mitgeteilt hat;
2. für jeden nicht unter Ziff. 1 fallenden Emittenten der Mitgliedstaat, den der Emittent unter dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat, und den Mitgliedstaaten, in denen seine Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auswählt. Der Emittent darf nicht mehr als einen Mitgliedstaat als Herkunftsmitgliedstaat auswählen. Die Wahl ist mindestens drei Jahre gültig, ausser wenn im Laufe des Dreijahreszeitraums die Wertpapiere des Emittenten auf keinem geregelten Markt im EWR mehr zum Handel zugelassen sind oder der Emittent unter die Bestimmungen der Ziff. 1 oder 3 fällt;
3. für einen Emittenten, dessen Wertpapiere nicht mehr zum Handel an einem geregelten Markt in seinem Herkunftsmitgliedstaat im Sinne der Ziff. 1 zweiter Spiegelstrich oder der Ziff. 2, aber stattdessen zum Handel in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, der neue Herkunftsmitgliedstaat, den der Emittent unter den Mitgliedstaaten, in denen seine Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und – sofern einschlägig – dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat, auswählt;

- s) „förmliche Vereinbarung“: eine Vereinbarung, die nach geltendem Recht verbindlich ist.

2a) Bezugnahmen in diesem Gesetz auf juristische Personen sind so zu verstehen, dass sie eingetragene Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit und Investmentfonds einschliessen.

Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. e

1) Ein Emittent hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Er stellt sicher, dass der Bericht mindestens zehn Jahre öffentlich zugänglich bleibt.

3) Die Regierung regelt das Nähere über den erforderlichen Inhalt des Jahresfinanzberichtes mit Verordnung. Sie kann namentlich Vorschriften erlassen über:

- e) das Berichtsformat.

Art. 5 Abs. 1

1) Ein Emittent von Aktien und Schuldtiteln veröffentlicht einen Halbjahresfinanzbericht über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und stellt sicher, dass er mindestens zehn Jahre öffentlich zugänglich bleibt. Die Veröffentlichung erfolgt so schnell wie möglich, spätestens aber drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums.

Art. 6

Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

Ein Emittent, der gemäss der Definition in Art. 41 Ziff. 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist, hat jährlich gemäss Kapitel 10 jener Richtlinie einen Bericht über Zahlungen zu erstellen, die an staatliche Stellen geleistet wurden. Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres zu veröffentlichen und muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Über Zahlungen an staatliche Stellen ist auf konsolidierter Ebene Bericht zu erstatten.

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

1) Von der Pflicht zur Veröffentlichung und Sicherstellung des Zugangs zu Berichten und Mitteilungen nach Art. 4 und 5 sind ausgenommen:

b) Emittenten, die ausschliesslich Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR oder Schuldtiteln in einer andern Währung mit einer Mindeststückelung, die am Ausgabetag mindestens 100 000 EUR entspricht, begeben.

3) Abweichend von Abs. 1 Bst. b gelten Art. 4 und 5 nicht für Emittenten, die ausschliesslich ausstehende Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung begeben, die am Ausgabetag mindestens 50 000 EUR entspricht und die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen wurden.

Art. 10a

Informationspflicht gegenüber der zuständigen Behörde

1) Ein Emittent teilt der FMA seinen Herkunftsmitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k gemäss Kapitel II Abschnitt D binnen drei Monaten ab erstmaliger Zulassung seiner Wertpapiere zum Handel mit.

2) Teilt ein Emittent seinen Herkunftsmitgliedstaat nicht im Sinne von Abs. 1 mit, so gilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Wertpapiere des Emittenten zum Handel zugelassen sind, als Herkunftsmitgliedstaat. Sind die Wertpapiere des Emittenten zum Handel in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen, so sind diese Mitgliedstaaten so lange die Herkunftsmitgliedstaaten, bis ein einziger Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt und mitgeteilt wird.

Art. 14

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 2

2) Aufgehoben

Art. 23 Abs. 2 und Abs. 3

2) Die nach den Vorschriften des Drittstaates vorzulegenden Informationen sind nach Art. 15 und 20 zu verbreiten und nach Art. 19 bei der FMA zu hinterlegen.

3) Verbreitet ein Emittent in einem Drittstaat weitere Informationen von Bedeutung für die Anleger, so sind diese ebenfalls nach Art. 15 und 20 zu verbreiten.

Art. 26a

Zusammenrechnung

1) Die in Art. 25 und 26 sowie 29 festgelegten Mitteilungspflichten gelten auch dann, wenn die von einer natürlichen oder juristischen Person gehaltenen direkten und indirekten Stimmrechte nach Art. 25 und 26 zusammengerechnet mit der Anzahl der Stimmrechte in Bezug auf direkt oder indirekt gehaltene Finanzinstrumente nach Art. 29 die festgelegten Schwellen nach Art. 25 Abs. 1 erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 ist in Bezug auf Finanzinstrumente nach Art. 25 und 26 einerseits und nach Art. 29 andererseits aufzuschlüsseln.

3) Stimmrechte in Bezug auf Finanzinstrumente, die bereits gemäss Art. 29 mitgeteilt wurden, sind erneut mitzuteilen, wenn der Erwerb durch eine natürliche oder juristische Person dazu führt, dass die Gesamtzahl der Stimmrechte aus Aktien ein und desselben Emittenten die in Art. 25 Abs. 1 genannten Schwellen erreicht oder überschreitet.

Art. 29 Abs. 1 bis Abs. 1c

1) Die Mitteilungspflicht gemäss Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 gilt auch für natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt Finanzinstrumente halten, die

- a) dem Inhaber bei Fälligkeit im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung entweder das unbedingte Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, oder aber ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen; oder
- b) die nicht unter Bst. a fallen, aber auf Aktien bezogen sind, die eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die unter Bst. a genannten Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Abwicklung einräumen oder nicht.

1a) Die Anzahl der Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die volle nominale Anzahl der dem Finanzinstrument zugrunde liegenden Aktien berechnet. Sieht das Finanzinstrument ausschliesslich einen Barausgleich vor, wird die Anzahl der Stimmrechte auf einer ‚delta-angepassten‘ Basis berechnet, wobei die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments multipliziert wird. In die Berechnung der Stimmrechte fliessen nur Erwerbspositionen ein. Erwerbspositionen werden nicht mit Veräusserungspositionen desselben Emittenten verrechnet. Eine Zusammenrechnung mit Stimmrechten nach Art. 25 und 26 findet nicht statt, sofern dieses Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt.

1b) Die Mitteilung nach Abs. 1 hat aufgeschlüsselt zu erfolgen nach Finanzinstrumenten:

- a) nach Abs. 1 Bst. a und b; und
- b) mit Anspruch auf physische Abwicklung und mit Anspruch auf Barausgleich.

1c) Für die Zwecke von Abs. 1 werden folgende Instrumente als Finanzinstrumente betrachtet:

- a) übertragbare Wertpapiere;
- b) Optionen;
- c) Terminkontrakte;
- d) Swaps;
- e) Zinsausgleichsvereinbarungen;
- f) Differenzgeschäfte; und
- g) alle anderen Kontrakte oder Vereinbarungen mit vergleichbarer wirtschaftlicher Wirkung, die physisch oder bar abgewickelt werden können.

4) Die in Art. 27 Abs. 1 Bst. a, Art. 31 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen finden sinngemässe Anwendung.

Art. 31 Abs. 1 Bst. f

- f) die gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission zu Stabilisierungszwecken erworben wurden, sofern die Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausgeübt werden, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen.

Art. 33 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die Mitteilung an den Emittenten und die FMA nach Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 oder Art. 29 Abs. 1 erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Handelstagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Aktionär oder die natürliche oder juristische Person im Sinne von Art. 26 Abs. 1:

Art. 35 Abs. 1

1) Die FMA überwacht vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Sie übt ihre Sanktionsbefugnisse unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden aus.

Art. 36 Abs. 1 Bst. i

- i) das Ausüben der Stimmrechte kann bei schwerwiegenden Verstössen nach Art. 25, 26, 26a, 29 und 32 ausgesetzt werden.

Art. 40 Abs. 1 und Abs. 5

1) Die FMA arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse zur Erreichung der gewünschten Ergebnisse mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen und koordiniert ihre Massnahmen bei grenzübergreifenden Fällen.

5) Die FMA arbeitet gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2010/78/EU, der Richtlinie 2013/50/EU und diesem Gesetz mit der ESMA zusammen.

Art. 46

Die FMA kann, innerhalb der Schranken dieses Gesetzes, mit den zuständigen Behörden und Stellen von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen. Die FMA unterrichtet die ESMA über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

Art. 51 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. d, e, k, m, Abs. 4 und Abs. 5

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 2 000 000 Franken bestraft, wer:

- d) Aufgehoben;
- e) die Informationspflichten nach Art. 6, 9, 10, 10a, 11, 12 oder 13 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht nachholt;
- k) Aufgehoben
- m) eine Mitteilung nach Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 26a Abs. 2 und 3 oder Art. 29 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

4) Von der FMA wird eine juristische Person wegen Übertretungen nach Abs. 1 mit Bussen bis zu 10 000 000 Franken bestraft, wenn die Ausübung geschäftlicher Verrichtungen durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, welche befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten, Kontrollbefugnisse in leitender Stellung auszuüben oder sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person auszuüben.

5) Eine Strafbarkeit der juristischen Person liegt nur dann vor, wenn sie es durch Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats oder aufgrund einer anderen Führungsposition unterlassen hat, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

Art. 54 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 6

1) Natürliche und juristische Personen, die 5 % oder mehr der Stimmrechte, gerechnet nach Art. 26a, an einem Emittenten nach Art. 25 Abs. 1 und 2 oder 26 Abs. 1 halten, haben spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Emittenten und die FMA über die von ihnen gehaltenen Stimmrechtsanteile zu informieren.

2) Natürliche und juristische Personen, die andere Finanzinstrumente, gerechnet nach Art. 26a, nach Art. 29 Abs. 1 halten, haben spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Emittenten und die FMA über die von ihnen gehaltenen Finanzinstrumente zu informieren.

3) Emittenten haben spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stimmrechtsanteile, gerechnet nach Art. 26a, die 5% erreichen oder übersteigen, zu veröffentlichen.

6) Die Mitteilung über die gehaltenen Finanzinstrumente hat aufgeschlüsselt nach Art. 29 Abs. 1b zu erfolgen.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen

sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S.13ff.).

2) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. 331 vom 15.12.2010, S. 120ff.).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Harmonisierung der Transparentanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, in Kraft.

4.2 Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBI. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26a Abs. 1

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung, jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma ist der FMA von der oder den am Erwerb und der Veräusserung interessierten Person oder Personen schriftlich anzuzeigen, wenn aufgrund des Erwerbs oder der Veräusserung die Schwellenwerte von 20%, 30% oder 50% am Kapital oder an den Stimmrechten der Bank oder Wertpapierfirma erreicht, über- oder unterschritten werden oder

die Bank oder Wertpapierfirma Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre. Für die Feststellung der Stimmrechte sind Art. 25, 26, 26a, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes in Kraft.

4.3 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. q

- q) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, an der eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 26a, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes in Kraft.